

VCI-DISKUSSIONSPAPIER

Auswirkungen einer Stromgebotszonenteilung aus Sicht der chemischen Industrie

Zusammenfassung

Die aktuell diskutierte und im Anschluss an die „Bidding Zone Review“ mutmaßlich angestrebte Aufteilung Deutschlands in mehrere Gebotszonen ist sowohl was Konzeption als auch potenzielle Umsetzung angeht, hochkomplex und bedarf voraussichtlich einer mehrjährigen Umsetzung. Eine Gebotszonenteilung würde insofern erst dann eine Lösung für ein heute bestehendes Problem liefern können, wenn das Problem durch den fortschreitenden Netzausbau an sich nicht mehr besteht.

Daneben würde die Planbarkeit von Investitionen für Industrie, Energiewirtschaft und Netzausbau beeinträchtigt, was die Transformation und das Erreichen ambitionierter Klimaschutzziele tendenziell verzögert. Zugleich würden zusätzliche Wettbewerbsnachteile für bestehende Industriezentren im Westen und Süden des Landes entstehen.

Insgesamt erscheint daher ein Beibehalt der bundeseinheitlichen Gebotszone sinnvoll. Zugleich muss der Ausbau der Übertragungsnetze konsequent vorangetrieben werden, um die noch bestehenden strukturelle Engpässe nachhaltig aufzulösen.

Ausgangslage

Der europäische Binnenmarkt für den Stromhandel ist in verschiedene Gebotszonen („bidding zones“) unterteilt, die meist entlang nationaler Grenzen verlaufen. Deutschland bildet eine einheitliche Gebotszone gemeinsam mit Luxemburg. Innerhalb einer Gebotszone erfolgt die Preisbildung unabhängig von der geografischen Lage von Erzeugung und Verbrauchern und ohne Berücksichtigung von Netzrestriktionen. Etwaige Redispatchkosten werden über die Netzentgelte gewälzt und sind im unmittelbaren Marktergebnis nicht sichtbar.

Die EU-Strombinnenmarktverordnung sieht vor, dass Gebotszonen keine langfristigen, strukturellen Engpässe aufweisen dürfen, die die Handelskapazität zwischen Gebotszonen vermindern. Sollten solche Engpässe vorliegen, können Mitgliedstaaten einer Gebotszonenteilung entgehen, indem sie Pläne mit Entlastungsmaßnahmen vorlegen und umsetzen. Die Bundesregierung hat dazu 2019 den „Aktionsplan Gebotszone“ vorgelegt, der aufzeigt wie das Ziel einer verfügbaren Mindestkapazität des Netzes von 70 % für gebotszonenübergreifenden Handel schrittweise bis zum 31.12.2025 erreicht werden kann.¹

¹ [aktionsplan-gebotszone.pdf \(bmwk.de\)](https://www.bmwk.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Aktionsplan-Gebotszone.pdf?__blob=publicationFile)

Parallel wird Ende 2024 ein neuer Report der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-e) erwartet, in dem alternative Gebotszonenkonfigurationen untersucht werden („Bidding Zone Review“). Deutschland steht mit vier Konfigurationen im Fokus des Reports. Es wird erwartet, dass der Bericht sich für eine Aufteilung der Gebotszone ausspricht. **Betroffene Mitgliedstaaten müssen binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung des Reports eine einstimmige, politische Entscheidung zum Beibehalt oder der Aufteilung der Gebotszonen treffen. Scheitert dies, trifft die Kommission in Abstimmung mit ACER eine Entscheidung.**

Die Aufteilung der Gebotszonen ist in der Umsetzung hochkomplex und kann weitreichende Folgen für Strommärkte und -verbraucher haben. Das vorliegende Diskussionspapier aus dem Arbeitskreis Strom des VCI erörtert Argumente für und gegen den Beibehalt der einheitlichen Gebotszone sowie die Aufteilung in mehrere Gebotszonen. **In der Gesamtbetrachtung scheinen die Vorteile des Beibehalts der einheitlichen Gebotszone die einer Gebotszonenteilung deutlich zu überwiegen.**

Argumente für den Beibehalt der bundeseinheitlichen Gebotszone

Ein Beibehalt der bisherigen Gebotszone bietet diverse unmittelbare Vorteile gegenüber einer Teilung:

- **Liquide Strommärkte:** Eine einheitliche Gebotszone gewährleistet aufgrund ihrer Größe liquide Spot- und Terminmärkte, die ein deutlich höheres Wettbewerbsniveau aufweisen als die mögliche Aufteilung in zwei bis fünf Gebotszonen. Dies bietet Marktteilnehmern umfangreiche langfristige Absicherungsmöglichkeiten und reduziert das Risiko von Marktmissbrauch durch einzelne große Anbieter in einer Zone deutlich.
- **Höhere Investitionssicherheit:** Eine stabile, einheitliche Gebotszone stärkt die langfristige Planungssicherheit sowie die Investitionssicherheit der Industrie und Energiewirtschaft sowie für die Netzbetreiber. Eine Gebotszonenteilung wirft zahlreiche und komplexe Fragen auf. **Die voraussichtlich mehrjährige Umsetzung würde zu erheblichen Unsicherheiten und Mehrkosten (transition costs) führen,** die sowohl den weiteren Ausbau der Übertragungsnetze, der Erneuerbaren, steuerbarer Gaskraftwerke als auch den Bau von strombasierten Industrieanlagen und Elektrolysen verzögern können.

Es erscheint unwahrscheinlich, dass eine Gebotszonenteilung kurzfristig Investitionsentscheidungen in Zonen mit niedrigerem Strompreisniveau anreizt. Gerade in der Industrie sind Investitionsentscheidungen mit langen Vorlaufzeiten verbunden und von vielen weiteren Faktoren neben dem Strompreis beeinflusst. Die Umsetzung der dringend benötigten Kraftwerksstrategie inkl. des geplanten Kapazitätsmechanismus dürfte sich ebenfalls weiter verzögern. Eine Teilung wirft zudem Fragen hinsichtlich der Nutzbarkeit grüner (Offshore) PPA durch die Industrie auf – etwa zur Erfüllung der Grünstromkriterien zur Herstellung grünen Wasserstoffs in einer südlichen Gebotszone. **Zusammengenommen würden diese Effekte die Energiewende sowie die Transformation der Industrie in der kritischen Phase bis 2030 voraussichtlich behindern.**

- **Keine Gefährdung des EE-Ausbaus im Norden:** Eine Gebotszonenteilung birgt große Risiken für den weiteren Ausbau Erneuerbarer Erzeugung nördlich der strukturellen Engpässe, da der Marktwert der Erzeugung sprunghaft fallen würde. Eine Studie von THEMA Consulting und dem EWI prognostiziert einen Marktwertverfall der Windkraft von 20 % bis 2027, da neben den

Offshore-Kapazitäten bis 2030 auch 2/3 der Onshore-Windkraft im Norden entstehen werden.² Der BDEW geht davon aus, dass sich die Stunden mit Negativpreisen an der Strombörse im Zuge einer Teilung im Norden vervierfachen würden. Auch bei einer steigenden Rentabilität von EE-Anlagen im Süden würde der Ertrag deutschlandweit in Summe um 3,4 Mrd. EUR zurückgehen.³ Schon heute sorgt v.a. der starke Zubau von PV-Anlagen für einen Marktwertverfall und eine Zunahme von Negativpreisen, die aufgrund der Fördersystematik auch den Haushalt zunehmend belasten. Durch den Beibehalt der einheitlichen Gebotszone können zusätzliche Folgen für den Marktwert der EE vermieden, die Marktwerte besser stabilisiert und Subventionsbedarfe verringert werden.

- **Gleichwertige Wettbewerbsbedingungen beim Strombezug:** Eine Gebotszonenteilung hätte zur Folge, dass die durchschnittlichen Großhandelsmarktpreise in Zonen südlich der strukturellen Engpässe signifikant höher sind als in Zonen nördlich der Netzengpässe, wobei die Südzonen voraussichtlich bereits in Nordrhein-Westfalen beginnen. Dies schafft einen **zusätzlichen Wettbewerbsnachteil für die energieintensive Industrie**, von der große Teile südlich der Netzengpässe im Süden und Westen Deutschlands angesiedelt sind. Der BDEW geht von einer Steigerung der Stromkosten in der energieintensiven Industrie um 1 bis 1,5 Mrd. EUR/ Jahr aus.⁴

Zu bedenken ist außerdem, dass Investitionen in geförderten EE-Anlagen von Stromverbrauchern **bundesweit** und unabhängig vom Ort des Stromverbrauchs finanziert wurden bzw. werden (seit Mitte 2022 erfolgt die Förderung durch Steuermittel). Es scheint nur schwer vermittelbar, wenn Verbraucher – die über Jahrzehnte hinweg finanziell für den EE-Ausbau belastet wurden – aufgrund der Zufälligkeit ihrer Gebotszonenzugehörigkeit – nur noch erschwerten Zugang zum erzeugten Strom hätten. Es würde sich im Weiteren die Frage stellen, ob zukünftige Fördermittel innerhalb der jeweiligen Gebotszonen (in denen sich die EE-Anlagen befinden oder errichtet werden) erbracht werden müssten.

Etwaige Ausgleichsmechanismen zwischen den Gebotszonen wären mit einem zusätzlichen Bürokratieaufwand verbunden und würden voraussichtlich nur für eine Teilentlastung sorgen. Wie oben erwähnt ist es zudem unwahrscheinlich, dass das Preisdelta zwischen den Zonen aufgrund der langen Planungshorizonte in der Industrie kurzfristig Investitionen anreizt. Bei einem Beibehalt der Gebotszone können solche Wettbewerbsnachteile ebenso wie gesamtgesellschaftliche Verteilungsdebatten vermieden werden, welche ansonsten in südlichen Zonen die Akzeptanz der Energiewende beeinträchtigen können.

- **Rückgang der strukturellen Engpässe durch Netzausbau:** Eine Gebotszonenteilung hat die Auflösung struktureller Engpässe innerhalb der bisherigen Gebotszone zum Ziel. Aufgrund der erwartbar mehrjährigen Umsetzungszeit ist es jedoch fraglich, ob die Maßnahme tatsächlich dafür geeignet ist. So wäre ein neuer Zuschnitt eine statische Lösung für ein dynamisches Problem: Netzengpässe können sich im Laufe der Zeit und abhängig vom Netz- und Erzeugungsausbau und dem Anschluss neuer Verbraucher verschieben und reduzieren. Der Aktionsplan Gebotszone der Bundesregierung weist darauf hin, dass deutsche Engpässe „volatil

² [THEMA_EWI-Bidding-zone-study-Germany-Executive-Summary.pdf \(uni-koeln.de\)](#)

³ BDEW (2023): [G-Preis-zonen.pdf \(bdew.de\)](#)

⁴ BDEW (2023): [G-Preis-zonen.pdf \(bdew.de\)](#)

über die Zeit und stark wetterabhängig“ und zudem über das gesamte Übertragungsnetz verteilt sind, sodass kein eindeutiger Verlauf einer Gebotszonenteilung vorgezeichnet sei.⁵ **Bis eine Gebotszonenteilung in Kraft tritt, ist diese mit den Gegebenheiten im Stromnetz möglicherweise nicht mehr kompatibel bzw. überholt.**

Bis 2030 ist die Fertigstellung relevanter Ausbauprojekte im Übertragungsnetz vorgesehen. Der Netzausbau soll bis Mitte der 2030er weitestgehend abgeschlossen sein. Diese Maßnahmen können wirksamer und nachhaltiger zu einer Reduktion des Redispatch-Bedarfs beitragen als eine Gebotszonenteilung und sollten daher weiter forciert werden.

Argumente für die Aufteilung der bundeseinheitlichen Gebotszone

Den oben beschriebenen Vorteilen einer einheitlichen Gebotszone stehen mögliche Vorteile einer Gebotszonenteilung gegenüber. Da eine Einzelbewertung der im Zuge der Bidding Zone Review untersuchten vier Konstellationen im Rahmen des Papiers kaum möglich erscheint, werden hier die generellen Argumente für eine Aufteilung diskutiert. Befürworter einer Gebotszonenteilung nennen neben einem reduzierten Redispatch-Bedarf vor allem Investitionsanreize für Speicher und Elektrolyseure im Norden als Vorteile.

- ◆ **Vermeidung struktureller Engpässe und sinkender Redispatch-Bedarf:** Kleinere Gebotszonen sorgen für eine größere Kongruenz der Marktgebiete mit der zugrundeliegenden Netzphysik, was den Bedarf an Redispatch und damit auch die Kosten des Engpassmanagements im Netz reduziert. Der Markt könnte mehr Anlagen zur Engpassentlastung in den Markt einbeziehen, als es Netzbetreibern derzeit mit Redispatch möglich ist (z.B. durch zusätzliche Speicher, Lasten und ausländische Kapazitäten).⁶ Bis 2027 könnte eine Gebotszonenteilung den Redispatchbedarf gegenüber historischen Werten um ca. 8 bis 12 TWh reduzieren.⁷

Setzt man diese Werte jedoch ins Verhältnis zum Maßnahmenvolumen der Netzengpassmanagementbedarfe der letzten Jahre, die 2022 bei 32,7 TWh und 2021 bei 27,5 TWh lagen, zeigt sich, dass der Redispatchbedarf durch die Teilung zwar verringert aber keineswegs aufgelöst wird.⁸ Eine nachhaltige Lösung kann nur durch konsequenten Netzausbau erreicht werden.

- ◆ **Investitionsanreize für Speicher und Elektrolyseure im Norden:** Aufgrund der niedrigeren Strompreisniveaus in nördlichen Zonen sowie des höheren Grünstromanteils im Netz wird erwartet, dass eine Aufteilung der Gebotszonen einen zusätzlichen Anreiz für den Bau von Stromspeichern und Elektrolyseuren in diesen Zonen bietet. Besonders die Produktion von grünem Wasserstoff wäre in Nordzonen von Vorteil, da die Grünstromkriterien der EU leichter eingehalten werden können und die Börsenstrompreise niedriger sind.

Es erscheint jedoch fraglich, inwiefern dieser Vorteil in die Praxis übersetzt werden kann. Wie oben bereits erwähnt benötigen Industrieanlagen und Speicher lange Planungshorizonte von 10

⁵ [aktionsplan-gebotszone.pdf \(bmwk.de\)](#)

⁶ [integrierter-gesamtbericht-ueber-die-arbeit-der-pkns.pdf \(bmwk.de\)](#)

⁷ BDEW (2023): [G-Preis-zonen.pdf \(bdew.de\)](#)

⁸ [BNetzA-Bericht Netzengpassmanagement Gesamtjahr 2022](#)

bis 15 Jahren, um Investitionsentscheidungen treffen zu können. Die entstehende Unsicherheit in Folge einer Gebotszonenteilung würde dies erschweren.

Daneben weisen alle bekannten Wasserstoffprojekte einen signifikanten Subventionsbedarf auf, der eine netzdienliche geografische Steuerung auch direkt, ohne die Anreizsystematik einer Gebotszonenaufteilung ermöglicht.

Fazit

Die Gegenüberstellung der Argumente verdeutlicht die großen Unsicherheiten, die mit einer Gebotszonenteilung verbunden sind, während die Vorteile bezüglich reduzierter Redispatchkosten begrenzt sind. Eine Aufteilung der Gebotszone würde die Investitionssicherheit für die Industrie, die Energiewirtschaft und den Netzausbau erheblich beeinträchtigen, was die Transformation verzögern kann. Zugleich würden voraussichtlich zusätzliche Wettbewerbsnachteile für die Industriezentren im Westen und Süden des Landes entstehen.

Argumente für einheitliche Gebotszone	Argumente für Aufteilung der Gebotszone
Liquide Strommärkte mit hohem Wettbewerbsniveau	Vermeidung struktureller Engpässe und sinkender Redispatch-Bedarf
Höhere Investitionssicherheit für Industrie, Energiewirtschaft und Netzausbau	Investitionsanreize für Speicher und Elektrolyseure im Norden
Keine Gefährdung des EE-Ausbaus im Norden	
Gleichwertige Wettbewerbsbedingungen beim Strombezug	
Rückgang der strukturellen Engpässe durch Netzausbau	

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Beibehalten der bundeseinheitlichen Gebotszone sinnvoll. Sofern Deutschland den Zielpfad der 70 %-Vorgabe des Aktionsplans Gebotszone einhält, wird zudem kein zwingender Grund für eine Aufteilung gesehen. Gleichwohl sollte der Ausbau der Übertragungsnetze konsequent vorangetrieben werden, um strukturelle Engpässe nachhaltig aufzulösen.

Es muss zudem weiterhin eine tragfähige Lösung gefunden werden, wie ein weiterer Anstieg der Netzkosten für die Industrie begrenzt werden kann. Dazu ist eine Kombination von Maßnahmen nötig, die allgemeine Entlastungen wie die zeitliche Streckung der Netzausbaukosten, eine staatliche Finanzierung von Engpassmanagementkosten oder die Priorisierung des Freileitungsbaus bei ausgewählten Ausbauvorhaben mit industriespezifischen Entlastungen im Rahmen einer Weiterentwicklung der individuellen Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV verbindet.

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
T +49 69 2556-1542 | M +49 170 898 3572 | [E nachtsheim@vci.de](mailto:Enachtsheim@vci.de)

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.